



## **V E R O R D N U N G**

### **des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe**

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG),  
LGBl. Nr. 7/2020 idgF

1. Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:
  - a) für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche **€ 1.140,00**  
(entspricht dem 380-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe  
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
  - b) für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche **€ 1.080,00**  
(entspricht dem 360-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe  
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
  - c) für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche **€ 900,00**  
(entspricht dem 300-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe  
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
  - d) für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche **€ 780,00**  
(entspricht dem 260-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe  
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
  - e) für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche **€ 600,00**  
(entspricht dem 200-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe  
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
  - f) für dauernd abgestellte Wohnwägen **€ 390,00**  
(entspricht dem 130-fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe  
gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau)
2. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau eingeholt, welche der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 11.12.2024 zugestimmt hat.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Altenmarkt-Zauchensee die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

4. Die Höhe der dem Pauschalbetrag zu Grunde liegenden allgemeinen Nächtigungsabgabe von € 2,50 wurde von der Vollversammlung des Tourismusverbandes Altenmarkt-Zauchensee am 07.11.2024 beschlossen.
5. Diese Verordnung tritt mit **01. Juli 2025** in Kraft
6. Die Festsetzung der zusätzlichen Zweitwohnsitzabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau durch die Gemeindevertretung erfolgte durch eine gesonderte Verordnung.

Altenmarkt, am 12.12.2024



Der Bürgermeister

Mag. Josef Steger

Anschlagevermerk:

An der Gemeindestafel Altenmarkt  
angeschlagen am **12. Dez. 2024**  
abgenommen am \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister: